

Abschnitt

VERWALTUNGSGERICHT LÜNEBURG



EINGEGANGEN
16. Dez. 2010

Erl.....

Az.: 3 A 17/09

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des

Staatsangehörigkeit: Afghanistan,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Walliczek,
Paulinenstrasse 21, 32427 Minden, - 1127.11.06tr -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge , - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5238226-423 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asyl und Abschiebungsandrohung,

hat das Verwaltungsgericht Lüneburg - 3. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
6. Dezember 2010 durch den Richter Dr. Vogt für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit der Kläger seinen Antrag
auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 6
AufenthG zurückgenommen hat.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10. Dezember 2008 wird aufgehoben und die Beklagte verpflichtet festzustellen, dass Abschiebungshindernisse gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG für den Kläger hinsichtlich Afghanismans vorliegen.

Der Kläger und die Beklagte tragen die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens jeweils zur Hälfte. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Hinsichtlich der Kostenentscheidung ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des Kostenerstattungsbeitrags abwenden, wenn nicht zuvor der jeweilige Kostengläubiger Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG.

Der am : 1972 in Badakhshan/Afghanistan geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger tadschikischer Volkszugehörigkeit und moslemisch-sunnitischen Glaubens. Er ist verwitwet und hat einen Sohn.

Nach seinen Angaben reiste der Kläger am 23. August 2001 mit Hilfe von Schleppern auf dem Landweg über unbekannte Drittländer nach Deutschland ein. Er stellte am 27. August 2001 erstmals einen Asylantrag, den er bei seiner Anhörung vor dem (früheren) Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 29. August 2001 im Wesentlichen wie folgt begründete: Er habe bis zehn Wochen vor seiner Ausreise in \ in der Provinz Badakhshan mit seiner Ehefrau, die er 1998 geheiratet habe, seinem im Juni 2000 geborenen Sohn sowie seinem Vater und mehreren Geschwister gelebt. Seine Familie habe von der Landwirtschaft sowie einem Textilgeschäft gelebt. Seine Familie und auch er seien Mitglied in der Organisation Setam-e-Melli gewesen. Er sei dort jedoch nicht sehr aktiv gewesen. Diese Organisation habe bei den Mujahedin einen sehr schlechten Ruf. Der Führer dieser Organisation namens Mahbubullah Kushani lebe in Deutschland. Im Jahr 1988/1989 (1367) habe er - der Kläger - das Abitur gemacht und nach seinem Wehrdienst anschließend ein halbes Jahr in Kabul Journalismus studiert. Dieses Studium habe er mit Hilfe eines von der Regierung Najibullah erteilten Stipendiums in der Zeit von 1991 bis 1998 in Dagestan fortgesetzt. Nachdem der Krieg in Tschetschenien ausgebrochen sei, sei er nach Afghanistan zurückgekehrt. Nach seiner Rückkehr in seinen Heimatort sei er von seiner Familie unterstützt worden und habe ehrenamtlich Unterricht in Dari erteilt. Der Kommandant der Jamiat-e-Islami namens Maula-

wi Ainuddin sei sehr radikal und extrem gewesen, was islamisches Verhalten angehe. Sein Verhältnis zu seinem, des Klägers, Vater sei auch nicht sehr gut gewesen. Er sei auch gegen die Personen, die in Russland studiert hätten, gewesen. Sein Einflussbereich beschränke sich aber auf seine, des Klägers, Heimatstadt. Sein, des Klägers, Onkel, der auch in Russland studiert habe, sei von ihm getötet worden. Er, der Kläger, habe sich dann versteckt. Weil er sich in Gefahr gesehen habe und weil der Krieg vor den Toren der Provinz Badakhshan stehe, habe er das Land verlassen. Von Seiten der Taliban befürchte er auch Verfolgung, weil er in Russland studiert habe. Wenn es unter Massud internationale Garantien z. B. durch die UNO gäbe, könnte er nach Afghanistan zurückkehren. Vielleicht könne er in Badakhshan an einem anderen Ort leben. Es sei jedoch nur eine Frage der Zeit, bis die Taliban die Provinz eroberten.

Mit Bescheid vom 17. September 2003 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht gegeben seien. Zugleich forderte es ihn zur Ausreise auf und drohte die Abschiebung nach Afghanistan an. In dem dagegen gerichteten Klageverfahren trug der Kläger unter anderem vor: Inzwischen lebten sein Vater, seine Stiefmutter, seine Schwester sowie sein jüngerer Bruder im Iran. Als er, der Kläger, schon in Deutschland gewesen sei, habe ihn sein jüngerer Bruder ungefähr Anfang des Jahres 2004 aus dem Iran angerufen und ihm Folgendes berichtet: Ungefähr Mitte 2003 habe es wieder eine bewaffnete Auseinandersetzung im Heimatdorf gegeben. Hierbei seien mehrere Häuser in Brand geraten, u. a. auch das Haus der Familie. Zu dieser Zeit habe sich seine, des Klägers, Ehefrau allein in dem Haus aufgehalten und sei ums Leben gekommen. Ungefähr eine Woche später hätten die Leute des Kommandanten seinen älteren Bruder von der Straße mitgenommen. Nach einer weiteren Woche hätten sie die Leiche des älteren Bruders neben einem Fluss aufgefunden. Die Klage wies das Verwaltungsgericht Lüneburg mit Urteil vom 16. März 2005 (Az: 1 A 332/03) rechtskräftig ab.

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2006 stellte der Kläger einen Antrag auf Feststellung, dass nunmehr die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung trug er vor, er leide an einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS). Dazu legte er psychologische Stellungnahmen vom 22. November 2006 und vom 5. März 2008 vor. Ferner berief sich der Kläger auf einen in Afghanistan herrschenden innerstaatlichen Konflikt.

Mit Bescheid vom 10. Dezember 2008 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 17. September 2003 ab. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens seien nicht gegeben. Soweit der Kläger sich auf das Vorliegen einer PTBS berufe, sei die 3-Monats-Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG nicht beachtet worden, da der Kläger sich bereits seit September 2006 in therapeutischer Behandlung befinde. Zudem habe der Kläger das Vorliegen einer PTBS nicht glaubhaft gemacht. Die allgemeine Lage in Afghanistan sei - zumindest im Raum Kabul - nicht so schlecht, dass jeder Rückkehrer gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde.

Der Kläger hat am 29. Dezember 2008 Klage erhoben und ursprünglich beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 10. Dezember 2008 zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Der Kläger verweist zur Begründung auf die allgemein schlechte Lage in Afghanistan sowie auf seine psychische Erkrankung. Er habe in Afghanistan keinerlei lebende Familienangehörige mehr, nachdem eine Schwester nach Tadschikistan gegangen sei und sein Vater und sein jüngerer Bruder in den Iran geflüchtet seien. Sein Vater sei zwischenzeitlich im Iran verstorben.

Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung seine Klage teilweise zurückgenommen und beantragt nunmehr,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 10. Dezember 2008 zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Über die Klage konnte trotz Ausbleibens der Beklagten entschieden werden, da diese ordnungsgemäß und unter Hinweis hierauf geladen wurde (vgl. § 102 Abs. 2 VwGO).

Soweit der Kläger seinen Antrag hinsichtlich der Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 6 AufenthG zurückgenommen hat, ist das Verfahren mit der Kostenfolge des § 155 Abs. 2 VwGO einzustellen (§ 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO).

Im Übrigen ist die zulässige Klage begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Feststellung, dass Abschiebungshindernisse gem. § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Afghanistans vorliegen, so dass der angefochtene Bescheid rechtswidrig und daher aufzuheben ist (§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 VwGO).

Der Kläger kann sich zwar nicht auf den - vorrangig zu prüfenden (BVerwG, Urt. v. 29.06.2010 - 10 C 10/09 -, Juris) - § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG berufen (dazu 1.), wohl aber auf § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (dazu 2.).

1. Die Voraussetzungen für die Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG liegen nicht vor.

Nach dieser Vorschrift ist von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. Durch diese Vorschrift wird Art. 15 c) der Qualifikationsrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG entspricht den Vorgaben des Art. 15 c) der Qualifikationsrichtlinie (BVerwG, Urt. v. 24.06.2008 - 10 C 43/07 -, Juris). Die Tatbestandsvoraussetzungen der „erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben“ entsprechen denen einer „ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder Unversehrtheit“ im Sinne von Art. 15 Buchstabe c QRL (BVerwG, a. a. O.).

a) Der Einzelrichter geht davon aus, dass in Afghanistan insgesamt ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt herrscht. Nach der Bewertung der Beklagten ist die Situation „auch im Norden Afghanistans“, d.h. auch in dem bisher als relativ sicher eingestuftem Bereich des Landes, als bewaffneter Konflikt im Sinne des humanitären Völkerrechts zu qualifizieren (vgl. Regierungserklärung durch den Bundesminister des Auswärtigen Dr. Westerwelle am 10. Februar 2010, Plenarprotokoll 17/22 des Deutschen Bundestages, S. 1894, 1896). Der Einzelrichter sieht keinen Grund, dieser Einschätzung der Bundesregierung, in ganz Afghanistan sei nunmehr vom Vorliegen eines bewaffneten Konflikts im Sinne des humanitären Völkerrechts auszugehen, nicht zu folgen.

b) Es fehlt aber an einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit des Klägers aufgrund dieses Konflikts.

Das Vorliegen einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit der Person setzt nicht voraus, dass diese Person beweist, dass sie aufgrund von ihrer persönlichen Situation innewohnenden Umständen spezifisch betroffen ist (hierzu und zum Folgenden EuGH, Urt. v. 17.02.2009, Rs C-465/07, Leitsatz). Das Adjektiv „individuell“ ist dahin zu verstehen, dass es sich auf schädigende Eingriffe bezieht, die sich gegen Zivilpersonen ungeachtet ihrer Identität richten, wenn der den bestehenden bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei einer Rückkehr in das betreffende Land oder ggf. die betroffene Region allein durch ihre Anwesenheit im Gebiet dieses Landes oder dieser Region tatsächlich Gefahr laufe, einer ernsthaften Bedrohung im Sinne des Art. 15 Buchstabe c QRL ausgesetzt zu sein. Art. 15 c) der Qualifikationsrichtlinie umfasst eine Schadensgefahr allgemeinerer Art. Zudem muss es sich um eine willkürliche Gewalt handeln, was impliziert, dass sie sich auf Personen ungeachtet ihrer persönlichen Situation erstrecken kann. Der Grad willkürlicher Gewalt, der vorliegen muss, damit der Ausländer Anspruch auf subsidiären Schutz hat, ist umso geringer, je mehr er möglicherweise zu belegen vermag, dass er aufgrund von seiner persönlichen Situation innewohnenden Umständen spezifisch betroffen ist.

Nach neuerer Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts müssen in jedem Fall Feststellungen über das Niveau willkürlicher Gewalt in dem betreffenden Gebiet getroffen werden (BVerwG, Urt. v. 27.04.2010 - 10 C 4/09 -, Juris). Das Gericht hat dazu in der zitierten Entscheidung ausgeführt:

„Liegen keine gefahrerhöhenden persönlichen Umstände vor, ist ein besonders hohes Niveau willkürlicher Gewalt erforderlich; liegen gefahrerhöhende persönliche Umstände vor, genügt auch ein geringeres Niveau willkürlicher Gewalt. Zu diesen gefahrerhöhenden Umständen gehören in erster Linie solche persönlichen Umstände, die den Antragsteller von der allgemeinen, ungezielten Gewalt stärker betroffen erscheinen lassen, etwa weil er von Berufs wegen - z.B. als Arzt oder Journalist - gezwungen ist, sich nahe der Gefahrenquelle aufzuhalten. Dazu können aber nach Auffassung des Senats auch solche persönlichen Umstände gerechnet werden, aufgrund derer der Antragsteller als Zivilperson zusätzlich der Gefahr gezielter Gewaltakte - etwa wegen seiner religiösen oder ethnischen Zugehörigkeit - ausgesetzt ist, sofern deswegen nicht schon eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Betracht kommt. Auch im Fall gefahrerhöhender persönlicher Umstände muss aber ein hohes Niveau willkürlicher Gewalt bzw. eine hohe Gefahrendichte für die Zivilbevölkerung in dem fraglichen Gebiet festgestellt werden. Allein das Vorliegen eines bewaffneten Konflikts und die Feststellung eines gefahrerhöhenden Umstandes in der Person des Antragstellers reichen hierfür nicht aus. Erforderlich ist vielmehr eine jedenfalls annäherungsweise quantitative Ermittlung der Gesamtzahl der in dem betreffenden Gebiet lebenden Zivilpersonen einerseits und der Akte willkürlicher Gewalt andererseits, die von den Konfliktparteien gegen Leib oder Leben von Zivilpersonen in diesem Gebiet verübt werden, sowie eine wertende Gesamtbetrachtung mit Blick auf die Anzahl der Opfer und die Schwere der Schädigungen (Todesfälle und Verletzungen) bei der Zivilbevölkerung. Insoweit können auch die für die Feststellung einer Gruppenverfolgung im Bereich des Flüchtlingsrechts entwickelten Kriterien entsprechend herangezogen werden.“

Die Zahl der Gewaltakte in Afghanistan hat in den letzten Jahren stetig zugenommen. Nach Auskunft der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (Afghanistan: Update vom 11.08.2010, Die aktuelle Sicherheitslage, S. 4) betrug die Zahl der Gewaltakte landesweit pro Monat im Jahre 2008 noch 741. Sie stieg im Jahre 2009 auf 960 und hat im Januar 2010 im Vergleich zum Vorjahr erneut um 40 % zugenommen. Nach Angaben der UNO forderte der Konflikt in Afghanistan im Jahre 2009 2.412 Opfer unter der Zivilbevölkerung (UNAMA, Afghanistan: Annual Report on Protection of Civilians in Armed Conflict, 2009, Januar 2010, S. 1). Zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni 2010 dokumentierte die UNO 3.268 Opfer unter der Zivilbevölkerung, darunter 1.271 Tote und 1.997 Verletzte (UNAMA, Afghanistan: Mid Year Report on Protection of Civilians in Armed Conflict, 2010, August 2010, Executive Summary). Legt man diese Zahl zugrunde, so kann von einer Opferzahl von bis zu etwa 7.000 im Gesamtjahr 2010 ausgegangen werden. Es kann von einer sich drastisch verschlechternden Sicherheitslage gesprochen werden (vgl. VG Gießen, Urt. v. 26.08.2010 - 2 K 1754/10.GI.A -, Asylmagazin 2010, 375 ff.).

Dies vermag der Klage jedoch nicht zum Erfolg zu verhelfen. Zwar kann unter Berücksichtigung der sich verschlechternden Sicherheitslage in Afghanistan kein Ort im Land als sicher eingestuft werden (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update vom 11.08.2010, Die aktuelle Sicherheitslage, S. 4). Zur Beurteilung der Frage, ob daraus auch eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit des Klägers resultiert, folgt der Einzelrichter im Sinne der Einheitlichkeit der Rechtsprechung den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts in seiner Entscheidung vom 27. April 2010 (Az. 10 C 4/09, Juris). Danach muss die Zahl der Akte willkürlicher Gewalt im Verhältnis zur Gesamtzahl der in dem betreffenden Gebiet lebenden Zivilpersonen unter Berücksich-

tigung der Anzahl der Opfer und der Schwere der Schädigungen bei der Zivilbevölkerung so hoch sein, dass sie einer Gruppenverfolgung im Bereich des Flüchtlingsrechts gleich kommt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 21.04.2009 - 10 C 11.08 -, Juris) setzt die Feststellung einer Gruppenverfolgung Folgendes voraus:

„Die Annahme einer alle Gruppenmitglieder erfassenden gruppengerichteten Verfolgung setzt - abgesehen von den Fällen eines (staatlichen) Verfolgungsprogramms (vgl. hierzu Urteil vom 5. Juli 1994 - BVerwG 9 C 158.94 - BVerwGE 96, 200 <204>) - ferner eine bestimmte "Verfolgungsdichte" voraus, welche die "Regelvermutung" eigener Verfolgung rechtfertigt (vgl. Urteil vom 18. Juli 2006 a.a.O. Rn. 20). Hierfür ist die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen in flüchtlingsrechtlich geschützte Rechtsgüter erforderlich, dass es sich dabei nicht mehr nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine Vielzahl einzelner Übergriffe handelt. Die Verfolgungshandlungen müssen vielmehr im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht. Voraussetzung für die Annahme einer Gruppenverfolgung ist ferner, dass die festgestellten Verfolgungsmaßnahmen die von ihnen Betroffenen gerade in Anknüpfung an asylrelevante Merkmale treffen. Ob eine in dieser Weise spezifische Zielrichtung vorliegt, die Verfolgung mithin "wegen" eines der in § 60 Abs. 1 AufenthG genannten Merkmale erfolgt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, nicht nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten (vgl. Urteil vom 5. Juli 1994 a.a.O. <204 f.>). Darüber hinaus gilt auch für die Gruppenverfolgung, dass sie mit Rücksicht auf den allgemeinen Grundsatz der Subsidiarität des Flüchtlingsrechts den Betroffenen einen Schutzanspruch im Ausland nur vermittelt, wenn sie im Herkunftsland landesweit droht, d.h. wenn auch keine innerstaatliche Fluchtalternative besteht, die vom Zufluchtsland aus erreichbar sein muss.

[...]

Ob Verfolgungshandlungen gegen eine bestimmte Gruppe von Menschen in deren Herkunftsstaat die Voraussetzungen der Verfolgungsdichte erfüllen, ist von den Tatsachengerichten aufgrund einer wertenden Betrachtung im Sinne der Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung zu entscheiden. Dabei muss zunächst die Gesamtzahl der Angehörigen der von Verfolgungshandlungen betroffenen Gruppe ermittelt werden. Weiter müssen Anzahl und Intensität aller Verfolgungsmaßnahmen, gegen die Schutz weder von staatlichen Stellen noch von staatsähnlichen Herrschaftsorganisationen im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. a und b AufenthG einschließlich internationaler Organisationen zu erlangen ist, möglichst detailliert festgestellt und hinsichtlich der Anknüpfung an ein oder mehrere unverfügbare Merkmale im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG nach ihrer objektiven Gerichtetheit zugeordnet werden. Alle danach gleichgearteten, auf eine nach denselben Merkmalen zusammengesetzte Gruppe bezogenen Verfolgungsmaßnahmen müssen schließlich zur ermittelten Größe dieser Gruppe in Beziehung gesetzt werden, weil eine bestimmte Anzahl von Eingriffen, die sich für eine kleine Gruppe von Verfolgten bereits als bedrohlich erweist, gegenüber einer großen Gruppe vergleichsweise geringfügig erscheinen kann (vgl. Urteil vom 18. Juli 2006 a.a.O. Rn. 24).

An den für die Gruppenverfolgung entwickelten Maßstäben ist auch unter Geltung der Richtlinie 2004/83/EG festzuhalten. Das Konzept der Gruppenverfolgung stellt der Sache nach eine Beweiserleichterung für den Asylsuchenden dar und steht insoweit mit den Grundgedanken sowohl der Genfer Flüchtlingskonvention als auch der Qualifikationsrichtlinie in Einklang. Die relevanten Verfolgungshandlungen werden in Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie und die asylerblichen Merkmale als Verfolgungsgründe in Art. 10 der Richtlinie definiert. Auch dem - allerdings in anderem Zusammenhang ergangenen - Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Februar 2009 (Rechtssache C 465/07 - Elgafaji - Rn. 37 ff., InfAuslR 2009, 138) dürften im Ansatz vergleichbare Erwägungen zugrunde liegen, wenn dort im Rahmen des subsidiären Schutzes nach Art. 15 Buchst. c der Richtlinie der Grad der Bedrohung für die Bevölkerung oder Bevölkerungsgruppe eines Landes zur individuellen Bedrohung der einzelnen Person in Beziehung gesetzt wird.“

Dabei ist es nicht erforderlich, die zahlenmäßigen Grundlagen der gebotenen Relationsbetrachtung zur Verfolgungsdichte mit quasi naturwissenschaftlicher Genauigkeit festzustellen. Vielmehr reicht es aus, die ungefähre Größenordnung der Verfolgungsschläge zu ermitteln und sie in Beziehung zur Gesamtgruppe der von Verfolgung Betroffenen zu setzen. Bei unübersichtlicher Tatsachenlage und nur bruchstückhaften Informationen aus einem Krisengebiet darf auch aus einer Vielzahl von Einzelinformationen eine zusammenfassende Bewertung des ungefähren Umfangs der asylerblichen Verfolgungsschläge und der Größe der verfolgten Gruppe vorgenommen werden (BVerwG, a. a. O.).

Unter Zugrundelegung dieser rechtlichen Maßstäbe und der oben skizzierten Erkenntnislage geht der Einzelrichter davon aus, dass in Afghanistan trotz der sich drastisch verschlechternden Sicherheitslage die Gefahrenschwelle einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit jedes einzelnen Rückkehrers nicht überschritten ist. Legt man eine Opferzahl von bis zu 7.000 landesweit im Jahr 2010 zugrunde und stellt dem die Gesamtbevölkerungszahl Afghanistans von etwa 32 Millionen Einwohnern gegenüber, so kann nach den im Flüchtlingsrecht entwickelten Kriterien nicht davon ausgegangen werden, dass eine Zivilperson bei einer Rückkehr allein durch ihre Anwesenheit dort Gefahr laufe, einer ernsthaften Bedrohung im Sinne des Art. 15 c) der Qualifikationsrichtlinie ausgesetzt zu sein, der Kläger also als „jedermann“ dort automatisch Opfer willkürlicher Gewalt würde. Dem entsprechend ist auch der UNHCR nicht in der Lage, bestimmte Konfliktgebiete in Afghanistan zu benennen, in denen es aufgrund allgemeiner Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, welche die öffentliche Ordnung erheblich beeinträchtigen, zu einer schweren und willkürlichen Bedrohung des Lebens, der physischen Integrität oder der Freiheit kommt (UNHCR, Bericht vom 10.11.2009, S. 9).

Auch für eine besondere individuelle Betroffenheit, die sich gerade mit Blick auf den gewaltsamen innerstaatlichen Konflikt ergeben müsste, liegen im Fall des Klägers keine Anhaltspunkte vor.

2. Die Klage ist allerdings hinsichtlich der Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG begründet, weil dem Kläger im Falle einer Rückkehr nach Kabul mit hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben auf Grund der dortigen Situation droht.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, welcher der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden bei Entscheidungen nach § 60 a Abs. 1 AufenthG berücksichtigt (§ 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG). Beruft sich der einzelne Ausländer auf allgemeine Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG, kann er Abschiebungsschutz regelmäßig nur im Rahmen eines generellen Abschiebestopps nach § 60 a Abs. 1 AufenthG erhalten. In einem solchen Fall steht dem Ausländer wegen allgemeiner Gefahren ein Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht zu (vgl. BVerwG, Beschl. v. 19.12.2000 - 1 B165/00 -, Juris). Die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG ist aber für das Bundesamt und die Gerichte jedenfalls dann unbeachtlich, wenn die oberste Landesbehörde trotz einer extremen allgemeinen Gefahrenlage keinen generellen Abschiebestopp nach § 60 a Abs. 1 AufenthG erlassen bzw. diesen nicht verlängert hat und ein vergleichbar wirksamer Schutz dem betroffenen Ausländer nicht vermittelt wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 12.07.2001 - 1 C 2.01 -, Juris). Entfällt oder endet bei solchen Gegebenheiten der Abschiebestopp, besteht demzufolge nicht nur die Möglichkeit, sondern darüber hinausgehend die staatliche Verpflichtung, in verfassungskonformer Einschränkung der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 S. 3 AufenthG das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot festzustellen, wenn die Rückkehr des Ausländers in seine Heimat ihn einer vor der Werteordnung des Grundgesetzes nicht zu rechtfertigenden Gefahr aussetzen würde. Allgemeine Gefahren können nur dann Schutz vor Abschiebung begründen, wenn der Ausländer einer extremen Gefahrenlage dergestalt ausgesetzt wäre, dass er im Fall seiner Abschiebung dorthin gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwerster Verletzung ausgeliefert würde und diese Gefahren alsbald nach seiner Rückkehr und landesweit drohen würden.

Im Hinblick auf die Lebensbedingungen in Afghanistan, insbesondere die dort herrschenden wirtschaftlichen Existenzbedingungen und die damit zusammenhängende Versorgungslage, kann der Kläger Abschiebungsschutz ausnahmsweise beanspruchen, wenn er bei einer Rückkehr aufgrund dieser Bedingungen mit hoher Wahrscheinlichkeit einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt wäre. Wann danach allgemeine Gefahren zu einem Abschiebungsverbot führen, hängt wesentlich von den Umständen des Einzelfalles ab und entzieht sich einer rein quantitativen oder statistischen Betrachtung (hierzu und zum Folgenden BVerwG, Urt. v. 29.06.2010 - 10 C 10/09 -, Juris). Die drohenden Gefahren müssen jedoch nach Art, Ausmaß und Intensität von einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus bei objektiver Betrachtung für den Ausländer die begründete Furcht ableiten lässt, selbst in erheblicher Weise ein Opfer der extremen allgemeinen Gefahrenlage zu werden. Bezüglich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts der drohenden Gefahren ist von einem im Vergleich zum Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit erhöhten Maßstab auszugehen. Diese Gefahren müssen dem Ausländer daher mit hoher Wahrscheinlichkeit drohen. Dieser Wahrscheinlichkeitsgrad markiert die Grenze, ab der seine Abschiebung in den Heimatstaat verfassungsrechtlich unzumutbar erscheint. Schließlich müssen sich diese Gefahren alsbald nach der Rückkehr realisieren. Das bedeutet nicht, dass im Falle der Abschiebung der Tod oder schwerste Verletzungen sofort, gewissermaßen noch am

Tag der Abschiebung, eintreten müssen. Vielmehr besteht eine extreme Gefahrenlage beispielsweise auch dann, wenn der Ausländer mangels jeglicher Lebensgrundlage dem baldigen sicheren Hungertod ausgeliefert werden würde.

Diese Voraussetzungen sind zur Überzeugung des Einzelrichters jedenfalls im vorliegenden Einzelfall aufgrund der extrem schlechten Versorgungslage in Afghanistan und im Raum Kabul sowie angesichts der erschwerenden persönlichen Umstände des Klägers erfüllt.

Die Versorgungslage im gesamten Land ist auch für gesunde und arbeitsfähige Afghanen als katastrophal anzusehen ist. Zwar sind in Afghanistan zahlreiche supranationale, staatliche und private Hilfsorganisationen tätig, die sich bemühen, die Versorgung der notleidenden Bevölkerung sicher zu stellen. Dieses gelingt ihnen jedoch nur völlig unzureichend, wie sich aus den insofern übereinstimmenden Auskünften zur Lage in Afghanistan ergibt. Das Auswärtige Amt hat die Wirtschaftslage Afghanistans als einem der ärmsten Länder der Welt als weiterhin schwierig bezeichnet. Die Wohnraumversorgung zu angemessenen Preisen sei absolut unzureichend, rückkehrende Asylbewerber würden letztlich nur dann mit menschenwürdigem Wohnraum versorgt, wenn sie auf die Hilfe von Familienangehörigen in Kabul zurückgreifen könnten (Lagebericht v. 07.03.2008, S. 24, ähnlich auch Lagebericht vom Oktober 2009).

Der Sachverständige Dr. Mostafa Danesch hat schon in seinem Gutachten vom 23. Januar 2006 ausgeführt, dass die Wirtschaftslage in Afghanistan desolat sei, es kaum bezahlbare Wohnungen gebe, die Arbeitslosenquote ca. 80 % betrage und die Kriminalität enorm angewachsen sei. Staatliche und soziale Sicherungssysteme seien nicht bekannt, Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherungen gebe es nicht. Nach Ansicht von Dr. Danesch stoßen insbesondere Rückkehrer auf große Schwierigkeiten, wenn sie außerhalb eines Familienverbandes oder nach längerer Abwesenheit im westlich geprägten Ausland zurückkehren und ihnen ein soziales oder familiäres Netzwerk sowie örtliche Kenntnisse fehlen. Rückkehrern sei es praktisch unmöglich, sich eine Existenz aufzubauen. Innerhalb kürzester Zeit hätten 1,5 Millionen Rückkehrer Kabul überschwemmt, wo sich die Hilfsorganisationen nicht in der Lage gesehen hätten, für eine derartige Masse Menschen Nahrungsmittel und Unterkünfte zu stellen und ihnen eine wirtschaftliche Perspektive zu eröffnen. Internationale Organisationen hätten bei der Auswahl der Hilfsbedürftigen strenge Maßstäbe angelegt und Rückkehrern aus Europa unterstellt, sie seien finanziell besser gestellt. Das Heer der Tagelöhner und Arbeitslosen lasse die Aussicht auf Arbeit gering erscheinen. In den Zeltlagern seien die hygienischen Verhältnisse ebenfalls katastrophal. Von der Bevölkerungszahl in Kabul seien etwa die Hälfte mittellose Flüchtlinge, weshalb die Hilfsangebote nur einen kleinen Teil erreichten. Lebensmittelpreise und Mieten seien in astronomische Höhen gestiegen, die Versorgung sei in einem lebensbedrohlichen Maß ungesichert. In einer weiteren Stellungnahme hält Dr. Danesch an dieser Einschätzung fest und betont, gerade der Zustrom von rund 4,4 Mio. Flüchtlingen nach Afghanistan habe die Lage „noch einmal massiv verschärft“ (vgl. Stellungnahme v. 04.12.2006 an den Hessischen VGH, S. 24). Abgeschobene Rückkehrer aus Europa erhielten von den UN 12 Dollar pro Person und seien dann auf sich gestellt; weitere Hilfen gebe es momentan in Kabul nicht (S. 25). Sauberes Trinkwasser sei knapp. Die Wohnsi-

tuation sei „katastrophal“, selbst ein einfaches Zimmer koste 15 bis 20 Dollar bei einem durchschnittlichen Tageslohn von 2 Dollar, sei also für Rückkehrer nicht erschwinglich (S. 25 f.). In der Baubranche könnten Rückkehrer bei 80 % Arbeitslosigkeit allenfalls saisonal und nur tageweise Arbeit finden (S. 29). Die medizinische Versorgung sei speziell auch für Kinder derart unzureichend, dass eine Krankheit in den meisten Fällen den sicheren Tod bedeute, eine systematische Gesundheitsversorgung existiere nicht (S. 29 ff.). Diese Einschätzung hält Dr. Danesch zuspitzend aufrecht (Stellungnahme v. 24.08.2007, S. 22 ff.). Er hält eine Rückkehr nicht generell für „nicht vertretbar“, wohl aber die Rückführung von Personen, die nicht „alleinstehend, jung und gesund wären, keinerlei politische, religiöse oder ethnisch motivierte Verfolgung zu fürchten hätten“, „über ausreichende finanzielle Mittel“ verfügten „und auf eine intakte, in die afghanische Gesellschaft integrierte Großfamilie bauen“ könnten (Stellungnahme v. 24.08.2007, S. 6 f.).

Auch nach dem Bericht „Zur Lage in Afghanistan“ vom Informationsverbund Asyl stellt sich die Situation in Afghanistan als katastrophal dar. Danach gehört Afghanistan zu den ärmsten Ländern der Welt. Etwa 70 % der Bevölkerung litten an Unterernährung. Es gebe so gut wie keine öffentliche Wasserversorgung, 60 bis 70 % der Bevölkerung hätten lediglich Zugang zu öffentlichen Brunnen, die kaum als Trinkwasser geeignet seien. Die Bevölkerung sei seit 2001 um etwa 75 % gewachsen, was die Hauptstadt Kabul völlig überfordere. Teilweise werde davon ausgegangen, dass Kabul mittlerweile 4,5 Millionen Einwohner habe, in den letzten Jahren allerdings die Fläche der Stadt nur um ein Drittel gewachsen sei. Die Zahl der Obdachlosen werde auf mindestens 10.000 geschätzt, Gruppen von Vertriebenen würden darüber hinaus häufig in öffentlichen Gebäuden und Ruinen leben. Familien, die ein Zimmer zur Miete gefunden hätten, müssten dafür 15 bis 20 Dollar pro Monat ausgeben, der Tageslohn betrage hingegen maximal zwei Dollar. Das Gesundheitssystem sei völlig unzureichend. Die Gesundheitskosten seien gewaltig und von den meisten Familien nicht zu bezahlen. Jeden Monat würden etwa fünf bis sechs Kinder sterben, weil sie zu spät im Krankenhaus aufgenommen würden. Es fehle an moderner Ausrüstung, Medikamenten und Personal im Krankenhaus. Eines der größten Probleme sei die Arbeitslosigkeit. Eine feste Arbeitsstelle zu finden, sei nahezu unmöglich. Die Familien würden deshalb versuchen, sich mit gelegentlicher Lohnarbeit ihre Existenz zu sichern.

Ähnlich teilt das Auswärtige Amt (Lagebericht Afghanistan vom 27.7.2010, S. 4, 33 ff.) mit, dass die Erntebilanz 2009 deutlich besser als im Dürrejahr 2008 ausgefallen sei, 2010 zwar wieder eine niedrigere Ernte erwartet werde, diese aber immer noch über dem langjährigen Mittel liege. Davon dürften auch die Rückkehrer profitiert haben. Die Armut führe aber landesweit zu Mangelernährung. Rückkehrer könnten auf Schwierigkeiten stoßen, wenn sie außerhalb des Familienverbandes oder nach längerer Abwesenheit im westlich geprägten Ausland zurückkehrten und ihnen ein soziales und familiäres Netzwerk und Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse fehlten. Freiwillig zurückkehrende Afghanen seien in den ersten Jahren meist bei Familienangehörigen untergekommen, was die in der Regel nur sehr knapp vorhandenen Ressourcen (Wohnraum, Versorgung) noch weiter strapazierte. Eine zunehmende Zahl von Rückkehrern verfüge aber nicht mehr über diese Anschlussmöglichkeiten.

UNHCR weist in einer Auskunft an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 30. November 2009 (S. 6 f.) darauf hin, die aktuelle Menschenrechtslage und humanitäre Situation in Afghanistan sei durch einen drastischen Anstieg der Lebensmittelpreise, schwache bzw. fehlende soziale Dienste und die gestiegene Anzahl ziviler Opfer des bewaffneten Konflikts geprägt. Zugleich habe es einen massiven Rückgang humanitärer Hilfe durch die Vereinten Nationen und andere Organisationen mit einem Mandat für Schutz und Hilfe gegeben, da der Zugang zu vielen Teilen Afghanistans erschwert bzw. nicht möglich sei (S. 7). In Kabul habe sich die Situation auf dem Arbeitsmarkt durch eine steigende Anzahl von Binnenvertriebenen sowie wachsender Migration aus wirtschaftlichen Gründen weiter verschärft. Die meisten Personen in städtischen Gebieten, wie z.B. Kabul, seien nicht in der Lage, die durchschnittlichen Kosten von 200-250 US-\$ pro Monat für eine Ein- oder Zwei-Zimmer-Wohnung aufzubringen. Üblicherweise werde ein Mindestgehalt von ungefähr 400 US-\$ pro Monat benötigt, um die Miete sowie andere notwendige Ausgaben bezahlen zu können. Dieser Betrag könne von der überwiegenden Mehrheit der Afghanen nicht aufgebracht werden. Weiterhin sei die extreme Knappheit an Nahrungsmitteln durch die ausgeprägte Dürre verschlechtert und durch den globalen Preisanstieg weiter erschwert worden. 35 % der afghanischen Haushalte hätten im Jahre 2008 ihren täglichen Bedarf an Nahrungsmitteln nicht decken können. In 2008 lebten 42 % der afghanischen Bevölkerung unterhalb der Armutsgrenze und insgesamt 5 Millionen Menschen, die noch im Jahr 2007 in der Lage waren, für sich selbst zu sorgen, seien nunmehr hilfsbedürftig. Grundsätzlich stelle die hohe Arbeitslosenquote in Afghanistan angesichts der steigenden Lebenshaltungskosten ein weiteres Problem dar. Noch 2005 habe eine afghanische Familie lediglich 56 % der monatlichen Einnahmen für Nahrungsmittel ausgegeben, 2008 habe diese Zahl schon bei 85 % gelegen.

In Würdigung dieser Umstände spricht zur Überzeugung des Einzelrichters Vieles dafür, dass die aus Deutschland zurückkehrenden Asylbewerber, die - wie der Kläger - nicht auf den Rückhalt eines sozialen Netzwerkes von Verwandten oder Freunden zurückgreifen können, außer Stande sind, aus eigener Kraft für ihre Existenz zu sorgen. Sie haben kaum eine Chance, der Obdachlosigkeit und der Arbeitslosigkeit zu entgehen. Eine Betätigung als Tagelöhner ist angesichts des Heeres von freiwilligen Rückkehrern, die sich um solche Einkommensquellen bemühen, nahezu ausgeschlossen. Die abgeschobenen Rückkehrer unterfallen auch nicht dem Mandat des UNHCR, der mit seinem Programm nur freiwillige Rückkehrer unterstützt, und können deshalb nicht mit humanitärer Hilfe rechnen (vgl. Informationsverbund Asyl, „Zur Lage in Afghanistan“).

Ob jeder Rückkehrer aufgrund der geschilderten schlechten Versorgungslage „gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert wird“, kann jedoch letztlich offen bleiben. Aus der Biografie des Klägers und seinem Vorbringen in der mündlichen Verhandlung sind hinreichende Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass sich die allgemein schlechte Versorgungslage in seiner Person aufgrund seiner psychischen Konstitution und seiner Lebensgeschichte bei einer Rückführung nach Kabul zu einer existenziellen Gefährdung verdichten würde.

Der Einzelrichter geht zunächst davon aus, dass der Kläger aufgrund seiner psychischen Konstitution erheblich höher gefährdet ist als sonstige, an Körper und Geist gesunde

Rückkehrer. Ausweislich der Stellungnahme der behandelnden Psychotherapeutin Frau vom 21. November 2006 und der ergänzenden Stellungnahme vom 14. Februar 2008 litt der Kläger aufgrund seiner Erlebnisse in Afghanistan jedenfalls bis zum Jahr 2008 an einer erheblich protrahierten posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS ICD 10 F 43.1). Der Kläger litt danach an Existenzängsten, Depressionen, zum Teil sehr erheblichen Suizidgedanken, Schlafstörungen, Flashbacks diverser Art (d. h. Intrusionen im Sinne eines emotionalen und gedanklichen Widererlebens der im Heimatland erlebten Belastungen), Somatisierungsstörungen (Herzrasen, Kopfschmerzen, Schweißausbrüche, vor allem nachts) sowie erheblichen Hilflosigkeits- und Ohnmachtsgefühlen. Die Psychotherapeutin wies in ihrer Stellungnahme vom 22. November 2006 darauf hin, dass sich die Symptomatik in den zurückliegenden Wochen deutlich verstärkt hatte. Insofern liegt eine Veränderung der Sachlage dar, so dass das diesbezügliche Vorbringen des Klägers vom 22. Dezember 2006 entgegen der Auffassung des Bundesamtes nicht gemäß § 51 Abs. 3 VwVfG als verspätet zurückzuweisen ist. Der Einzelrichter ist sich der Tatsache bewusst, dass es bei einer PTBS um ein inner-psychisches Erlebnis geht, dass sich einer Erhebung äußerlich objektiver Befundtatsachen weitgehend entzieht. Dadurch unterscheidet sich die PTBS vom rein somatisch-medizinischen Bereich, in dem äußerlich feststellbare objektive Befundtatsachen im Mittelpunkt stehen. Entscheidend kommt es deshalb auf die Glaubhaftigkeit und Nachvollziehbarkeit des geschilderten inneren Erlebens und der zugrunde liegenden faktischen äußeren Erlebnistatsachen an. Die gestellte Diagnose entzieht sich insofern einer gerichtlichen Kontrolle nicht, als sie nur dann Grundlage der Rechtsanwendung sein kann, wenn ihre Richtigkeit nach der freien, aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung des Gerichts feststeht.

Im Falle des Klägers hat das Ergebnis der mündlichen Verhandlung die vom Bundesamt in dem angegriffenen Bescheid dargelegten Zweifel, dass der Kläger tatsächlich noch heute an einer PTBS leidet, nicht vollständig ausräumen können. Insbesondere der Umstand, dass der Kläger nach eigenem Bekunden seit sechs Monaten keine Therapie mehr besucht, spricht gegen die Annahme, der Kläger sei auch gegenwärtig noch im diagnostischen Sinne krank und leide an einer PTBS. Demgegenüber hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung anschaulich und bildhaft und damit glaubhaft geschildert, dass er nach wie vor an extremen Schlafstörungen leidet und ohne die Einnahme von Schlafmitteln keinen Schlaf findet. Ebenso glaubhaft und anschaulich hat der Kläger beschrieben, wie er von Alpträumen belastet wird, in denen sich eine Art Film vor seinem inneren Auge abspiele. Darin kämen Rebellen in seinen Heimatort und er sehe mit an, wie Familienangehörige getötet würden. Diese Alpträume seien mitunter so stark und wirkungsvoll, dass er das Gefühl habe, erdrosselt oder körperlich angegriffen zu werden. Die Angstzustände seien oft so groß, dass er nicht allein sein könne und bei afghanischen Nachbarn übernachten müsse. Seiner Tätigkeit bei einer Zeitarbeitsfirma in Hannover als Lagerarbeiter könne er nur deshalb nachgehen, weil ein Nachbar ihn regelmäßig morgens aus dem Schlaf wecke. Durch die Einnahme der Schlaftabletten und durch die Alpträume sei seine Tiefschlafphase in die frühen Morgenstunden verschoben, so dass er nur sehr schwer einem geregelten Tagesablauf folgen könne. Der Einzelrichter hat keinen Grund, an diesen Ausführungen des Klägers zu zweifeln. Sie zeigen, dass der Kläger aufgrund der nach wie vor bei ihm vorhandenen Symptomatik ohne Unterstützung Dritter und ohne die

tägliche Einnahme von Schlafmitteln nicht in der Lage ist, einem geregelten Alltag nachzugehen. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung den von der Psychotherapeutin diagnostizierten hilflosen und ohnmächtigen Eindruck nachhaltig bestätigt. Diese psychisch äußerst instabile Konstitution des Klägers führt zwar für sich genommen nicht zur Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Er ist jedoch im Zusammenhang mit der in der psychotherapeutischen Stellungnahme vom 22. November 2006 geschilderten Gefahr einer Retraumatisierung im Falle einer Rückkehr sowie mit den in Afghanistan nicht oder nur rudimentär vorhandenen Möglichkeiten einer psychotherapeutischen Behandlung zu sehen, die durch die vorhandenen Erkenntnisquellen belegt werden (Lagebericht des Auswärtigen Amtes v. 27.07.2010, S. 34; Stellungnahme der Schweizerischen Flüchtlingshilfe „Behandlung von Trauma in Kabul“ v. 26.02.2009). Bei einer Rückkehr nach Afghanistan wäre für den Kläger nicht sichergestellt, dass er die Schlafmittel erhält, die er benötigt, um angesichts seiner Angstzustände einen ansatzweise geregelten Schlaf zu finden und damit einem annähernd geregelten Alltag nachgehen zu können. Darüber hinaus ist angesichts der rudimentären medizinischen und psychotherapeutischen Behandlungsmöglichkeiten nahezu auszuschließen, dass der Kläger in dem zu erwartenden Fall einer Retraumatisierung die erforderliche psychotherapeutische Einzelbehandlung bekäme. Eine Verschlechterung seines ohnehin bereits eingeschränkten psychischen Gesundheitszustandes kann damit als sicher gelten. Berücksichtigt man zusätzlich, dass der Kläger nach Kabul zurückkehren müsste, ohne mit den dortigen aktuellen Verhältnissen vertraut zu sein und ohne über familiäre oder soziale Netzwerke zu verfügen, so spitzt sich aufgrund seiner besonderen persönlichen Lage die oben beschriebene katastrophale Versorgungslage für den Kläger zu einer extremen Gefahrenlage im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 und 2 VwGO i. V. m. § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11 und § 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.